Ministerium
für Inneres und Bundesangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein

Amtsblatt für Schleswig Holstein

Ausgabe Nr. 50
Kiel, 14. Dezember 2015

Satzungen

25.11.2015 Satzungen der Ärztekammer Schleswig-Holstein (Hinweis gemäß § 68 LVwG) 1329
1.12.2015 Satzungen des Ausbildungszentrums für Verwaltung, der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung und der Verwaltungsakademie (Hinweis gemäß § 68 LVwG) 1329
1.12.2015 Satzung über die Feststellung des Haushaltsplanes der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein für das Haushaltsjahr 2016 – Haushaltssatzung – 1329

Verwaltungsvorschriften

25.11.2015 Übertragung personalrechtlicher und organisatorischer Befugnisse aus dem Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) auf das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) 1329
Gl.Nr. 2030.51
27.11.2015 Mustersatzungen für einen Kreis- und einen Stadtfeuerwehrverband für freiwillige Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren 1332
Gl.Nr. 2135.33
30.11.2015 Weitergeltung von Verwaltungsvorschriften bis zum 31. Dezember 2017 1398
30.11.2015 Richtlinie für die Förderung von Investitionen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer gewerblicher Beherbergungsbetriebe aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft (LPW) . . . 1398
Gl.Nr. 6604.10

Weitergeltung von Verwaltungsvorschriften bis zum 31. Dezember 2017

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten – Staatskanzlei – vom 30. November 2015 – StK 318 –

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderfonds der Metropolregion Hamburg vom 22. Februar 2013 (Amtsbl. Schl.-H. S. 142), Gl.Nr. 6630.8, gilt weiter über den 31. Dezember 2015 hinaus bis zum 31. Dezember 2017.

Amtsbl. Schl.-H. 2015 S. 1398

Richtlinie für die Förderung von Investitionen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer gewerblicher Beherbergungsbetriebe aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft (LPW)

Gl.Nr. 6604.10

Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie vom 30. November 2015 – VII 252 –

Präambel

Die Landesregierung hat das Ziel, für die schleswig-holsteinische Wirtschaft Rahmenbedingungen zu schaffen, die es ihr ermöglichen, traditionelle Geschäftsfelder zu sichern und zukunftsfähige Geschäftsfelder auf- und auszubauen.

Alle Wirtschaftsförderprogramme und -instrumente für Schleswig-Holstein wurden überprüft, strategisch neu ausgerichtet und den übergeordneten Zielen der Landesregierung angepasst. Der Fokus der Förderung liegt nun vor allem auf Umweltschutz und Ressourceneffizienz, Forschung und Innovation, Qualifizierung und Beschäftigung.

Vor diesem Hintergrund wurde auch die einzelbetriebliche Investitionsförderung einer kritischen Analyse unterzogen und an sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Kriterien konsequent ausgerichtet.

Insbesondere kleine und mittlere Betriebe des Beherbergungsgewerbes werden durch die Landesregierung unterstützt, um die gestiegenen Anforderungen im Bereich des Tourismus zu bewältigen. Die Maßnahmen sollen zu einer Qualitätssteigerung des Übernachtungsangebots führen. In diesem Zusammenhang sollen die Empfängerinnen und Empfänger soweit möglich auch die Themen „gute Arbeit, Energieeffizienz, Familienfreundlichkeit usw." berücksichtigen, um so einen Beitrag zum Erreichen der übergeordneten Ziele zu leisten.

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wird die nachstehende Richtlinie erlassen:

Um kleine und mittlere gewerbliche Beherbergungsbetriebe zu nachhaltigen Investitionen anzureizen, legt Schleswig-Holstein im Rahmen des LPW dieses zusätzliche, die bisherigen Instrumente ergänzende Programm für bestimmte Teile des Landes (siehe Anl. Anlage) auf. Das Programm soll die Zielerreichung der „Tourismusstrategie Schleswig Holstein 2025" unterstützen, indem Unternehmen in strukturschwachen Gebieten bei der Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit sowie bei der signifikanten Qualitätssteigerung des Angebots zur Realisierung von Wachstumschancen gefördert werden. Mit der Förderung soll ein Beitrag zur Stärkung des Wirtschaftsfaktors Tourismus und die Verbesserung der Wettbewerbsposition der Tourismuswirtschaft geleistet werden.

Die Förderung der Investitionen wird im Rahmen des „Landesprogramms Wirtschaft" aus Mitteln der GRW durchgeführt.

1 Rechtsgrundlagen, Zuwendungszweck

Das Land gewährt Zuschüsse für Investitionen an Gewerbebetriebe nach Maßgabe

- der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung der Kommission (Verordnung der EU-Kommission Nummer 651/2014 vom 17. Juni 2014, Amtsbl. EU L 187/1 vom 26. Juni 2014 – AGVO, in der jeweils geltenden Fassung),
- Leitlinien der EU-Kommission für Regionalbeihilfen 2014 bis 2020 (Amtsbl. EU (2013) C 209/1 vom 23. Juli 2013, in der jeweils geltenden Fassung),
- der Auswahl- und Fördergrundsätze (AFG LPW), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Regelungen des jeweils geltenden Koordinierungsrahmens der GRW,
- dieser, den Koordinierungsrahmen der GRW eingrenzenden Richtlinie,
- der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und
- des Mindestlohngesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landesmindestlohngesetz).

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden vor allem Maßnahmen kleiner und mittlerer gewerblicher Beherbergungsbetriebe,

- die geeignet sind, neue Absatzmärkte zu erschließen (z.B. Gewinnung neuer Zielgruppen),
- die eine stärkere Nutzung der Nebensaisonzeiten ermöglichen oder
- die geeignet sind, eine höhere Qualitätsstufe zu erreichen (z.B. höhere Klassifizierungsstufe, Beachtung von Nachhaltigkeitsprinzipien in den Bereichen Ökonomie, Ökologie und Soziales).

2.2 Ziel der Förderung ist die Qualitätssteigerung des Angebots kleiner und mittlerer gewerblicher Beherbergungsbetriebe und damit verbunden die Erhaltung sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze (siehe Ziffer 6.2). Teilzeitarbeitsplätze sind

nach Maßgabe des geltenden GRW-Rahmenplanes in Vollzeitarbeitsplätze umzurechnen.

Gefördert werden nur Vorhaben, die mit der jeweils geltenden Tourismusstrategie der Landesregierung sowie den örtlichen/regionalen Tourismusentwicklungszielen im Einklang stehen.

3 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuschüsse werden an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gewährt, deren zu fördernde Betriebsstätte im C-Fördergebiet der GRW liegen muss (vergleiche Anlage)*).

Als mittlere Unternehmen gelten solche Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. € aufweisen und
- zu weniger als 25 Prozent des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen gemeinsam stehen, die diese Definition nicht erfüllen. Ausnahmen: Öffentliche Beteiligungsgesellschaften, Risiko-Kapitalgesellschaften und – soweit keine Kontrolle ausgeübt wird – institutionelle Anleger.

Als kleine Unternehmen gelten Unternehmen, die

- weniger als 50 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von höchstens 10 Mio. € oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. € haben und
- zu weniger als 25 Prozent des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen gemeinsam stehen, die diese Definition nicht erfüllen. Ausnahmen: Öffentliche Beteiligungsgesellschaften, Risiko-Kapitalgesellschaften und – soweit keine Kontrolle ausgeübt wird – institutionelle Anleger.

(Maßgeblich ist die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Anhang I der AGVO).

Förderfähig sind gewerbliche Beherbergungsbetriebe mit 10 und mehr Betten und mit mindestens 30 Prozent Umsatzanteil aus Beherbergung.

Voraussetzung ist, dass die Unternehmen eine Klassifizierung des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes e.V. DEHOGA oder einen vergleichbaren Qualitätsstandard nachweisen oder nachweislich mit der Investition eine Klassifizierung bzw. einen vergleichbaren Qualitätsstandard erreichen. Die Zahl der Arbeitsplätze, die zum Investitionsbeginn bestehen, muss in der Bindungsfrist (vergleiche Ziffer 7.2 dieser Richtlinie) erhalten bleiben.

Nicht gefördert werden Ferienhäuser und Ferienwohnungen.

Gefördert werden Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen in Gemeinden mit ausreichender touristischer Bedeutung im C-Fördergebiet. Dieses ist regelmäßig bei anerkannten Kur-, Erholungs- und Tourismusorten (vergleiche Anlage Ziffer 3) gegeben.

An anderen Standorten – vor allem außerhalb der „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung" oder der „Kernbereiche für Tourismus innerhalb der Entwicklungsräume und -gebiete für Tourismus und Erholung" nach dem/den jeweils geltenden Landesentwicklungsplan/Regionalplänen, ist eine Förderung nur ausnahmsweise bei ausreichenden touristischen Ansatzpunkten (Zahl der Übernachtungen, Art und Anzahl der touristischen Angebote etc.) im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie möglich.

4 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Grundsätzlich gilt für alle Förderungen Teil II Abschnitt A „Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung" des jeweils geltenden Koordinierungsrahmens der GRW. Die Förderungen gemäß dieser Richtlinie werden aufgrund der Ziffer 2.4 Absatz 1 d des Koordinierungsrahmens der GRW gewährt.

4.2 Gefordert wird ein beihilfefreier Eigenbetrag von mindestens 25 Prozent der beihilfefähigen Kosten.

4.3 Gefordert werden angemessene Eigenmittel von mindestens 20 Prozent der Gesamtinvestitionskosten. Hierzu zählen insbesondere Barmittel, Gesellschafterdarlehen, zu aktivierende Eigenleistungen, Mittel des ERP-Programmes „Kapital für Gründung", haftungsfreigestellte Nachrangdarlehen sowie stille und offene Beteiligungen, nicht aber der cashflow künftiger Jahre.

4.4 Die touristischen Vorhaben müssen Vorhaben zur Qualitätsverbesserung und/oder der Angebotsverbesserung sein, d.h. die Maßnahme muss (deutlich) über die bloße Wiederherstellung des Ursprungszustandes hinausgehen. Der Investitionsbetrag, bezogen auf ein Jahr, muss zum Zeitpunkt der Antragsstellung die durchschnittlichen Abschreibungen der letzten drei Jahre – ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen – um mindestens 50 Prozent übersteigen. Darüber hinaus müssen die förderfähigen Kosten bei der Förderung von Investitionen höher sein als die in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren erfolgten Abschreibungen für die mit der zu modernisierenden Tätigkeit verbundenen Vermögenswerte.

*) In Ausnahmefällen können Förderungen auch an KMU im sogenannten D-Gebiet gewährt werden (siehe Ziffer 5).

4.5 Vorhaben mit förderfähigen Investitionen von mindestens 50.000 €

- von kleinen Unternehmen (vergleiche Ziffer 3) des Beherbergungsgewerbes im C-Fördergebiet können grundsätzlich mit maximal 25 Prozent gefördert werden,
- von mittleren Unternehmen (vergleiche Ziffer 3) des Beherbergungsgewerbes im C-Fördergebiet können grundsätzlich mit maximal 15 Prozent gefördert werden.

In beiden Fällen beträgt die Höchstzuschusssumme 100.000 €.

Energetische Maßnahmen, insbesondere zur Energieeinsparung, sind insoweit förderfähig, als sie Teil einer Gesamtmaßnahme sind und nachweislich mit einer Qualitätssteigerung und/oder Standardverbesserung (im Hinblick auf die Wahrnehmung der Gäste) verbunden sind. Eine Übererfüllung der gesetzlichen Standards bei der Umsetzung von energetischen Maßnahmen zur Verbesserung der energetischen Bilanz und des Klimaschutzes ist gewünscht und im Sinne der Richtlinie förderfähig.

Bei Unterschreitung der in Satz 1 genannten Grenze entfällt die Förderung bzw. ist sie zurückzuzahlen (auflösende Bedingung).

Grundsätzlich kann eine Betriebstätte innerhalb der Bindungsfristen (vergleiche Ziffer 6.2) nur einmal für ein Modernisierungsvorhaben Zuschüsse aus diesem Programm erhalten.

4.6 Neben den im GRW-Koordinierungsrahmen ausgeschlossenen Kosten sind nicht förderfähig: Eigenleistungen, Wohnraum, sofort abzuschreibende geringwertige Wirtschaftsgüter, Tiere; durch Mietkauf oder Leasing finanzierte Wirtschaftsgüter; Fahrzeuge mit Straßenverkehrszulassung.

5 Ausnahmeregelungen

Im sogenannten D-Fördergebiet (vergleiche Anlage Ziffer 2), können Zuschüsse an kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden, sofern das Unternehmen von seiner Größe oder seiner touristischen Ausrichtung (Qualitätsanspruch, Ausrichtung auf relevante Zielgruppen der Tourismusstrategie Schleswig-Holstein 2025) für die Region eine besondere Bedeutung hat.

Vorhaben mit förderfähigen Investitionen von mindestens 50.000 €

- von kleinen Unternehmen (vergleiche Ziffer 3) des Beherbergungsgewerbes können grundsätzlich mit maximal 20 Prozent gefördert werden,
- von mittleren Unternehmen (vergleiche Ziffer 3) des Beherbergungsgewerbes können grundsätzlich mit maximal 10 Prozent gefördert werden.

In beiden Fällen beträgt die Höchstzuschusssumme 100.000 €.

6 Art und Umfang, spezielle Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung. Gewährt werden nicht rückzahlbare, sachkapitalbezogene Zuschüsse unter den im Zuwendungsbescheid geregelten Auflagen und Bedingungen. Lohnkostenbezogene Zuschüsse werden nicht gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Die Entscheidung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Bedingung ist die Sicherung der Zahl sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze zum Zeitpunkt der Antragstellung.

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Ergibt sich bei Anwendung dieser Richtlinie eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte oder liegen besondere landespolitische Interessen vor, können im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Ausnahmen zugelassen werden.

Die Regelungen des jeweils geltenden Koordinierungsrahmens der GRW sind zu berücksichtigen.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

7.2 Die Besetzung der Dauerarbeitsplätze in der geförderten Betriebsstätte ist für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens nachzuweisen. In Ausnahmefällen kann der Bindungszeitraum auf sieben Jahre ausgedehnt werden.

Ergibt sich im Einzelfall, dass die Höhe der Förderung fünf Prozent der förderfähigen Kosten des Investitionsvorhabens unterschreitet, ist die Zuwendung zu versagen bzw. zurückzuzahlen (auflösende Bedingung).

7.3 Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der Bewilligungsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert und von ihnen oder in ihrem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen oder Einrichtungen des Landes Schleswig-Holstein oder des Bundes für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.

Im Rahmen der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen werden Daten zum Zwecke der Transparenz, Statistik und der Erfolgskontrolle in elektronischer Form veröffentlicht. Diese Liste enthält zumindest folgende Angaben:

- Name des Zuwendungsempfängers
- Betriebsnummer des Zuwendungsempfängers
- Art des Unternehmens (KMU/großes Unternehmen) zum Zeitpunkt der Gewährung
- Region, in der der Zuwendungsempfänger seinen Standort hat, auf NUTS-II-Ebene
- Wirtschaftszweig auf Ebene der NACE-Gruppe
- Höhe der Förderung
- Förderinstrument (Zuschuss/Zinszuschuss, Kredit/rückzahlbare Vorschüsse/rückzahlbarer Zuschuss, Garantie, Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, Risikofinanzierung, Sonstiges)
- Tag der Gewährung
- Ziel der Zuwendung
- Zahl der Dauerarbeitsplätze
- Bewilligungsbehörde

Mit der Annahme der Zuwendung erklärt der oder die Begünstigte gleichzeitig das Einverständnis zur Veröffentlichung.

8 Verfahren

8.1 Anträge sind formgebunden einschließlich der Anlage vor Vorhabenbeginn zu stellen. Antragsformulare mit der Anlage zum Antrag können aus dem Internet unter http://www.ib-sh.de/zuschuss-ga/ heruntergeladen werden. Sie sind in dreifacher Ausfertigung bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein als Antrags- und Bewilligungsstelle (Fleethörn 29 – 31, 24103 Kiel) vor Beginn des Investitionsvorhabens einzureichen.

Es sind die im Internet angebotenen aktuellen Antragsformulare zu verwenden.

Beginn des Investitionsvorhabens ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb (mit Ausnahme des Erwerbs einer von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte) nicht als Beginn des Vorhabens. Die Investitionsbank Schleswig-Holstein muss vor Beginn des Investitionsvorhabens schriftlich bestätigen, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach erfüllt sind.

8.2 Die Angaben im Antrag, in den sonstigen eingereichten Unterlagen sowie im Zuwendungsbescheid sind subventionserheblich im Sinne der Strafvorschriften zum Subventionsbetrug (§ 264 StGB) und des Landessubventionsgesetzes. Ändern sich subventionserhebliche Tatsachen, ist dies der Investitionsbank Schleswig-Holstein unverzüglich mitzuteilen.

8.3 Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, der die Zuwendung gewährenden Stelle vor Bewilligung der Zuwendung mitzuteilen, ob eine von ihr/ihm zuvor erhaltene Zuwendung von der Europäischen Kommission für formell oder materiell rechtswidrig erklärt und eine diesbezügliche Rückforderungsentscheidung erlassen wurde.

Die Bewilligung der Zuwendung unterbleibt so lange, bis die erhaltene Zuwendung in Umsetzung der Rückforderungsentscheidung der Europäischen Kommission vollständig und verzinst zum Referenzzins, der für die Berechnung des Subventionsäquivalents von Beihilfen verwendet wird, zurückgezahlt oder auf ein Sperrkonto eingezahlt wurde.

Dies gilt nach der Bewilligung auch für zukünftig ergehende Rückforderungsentscheidungen; diese sind der die Zuwendung gewährenden Stelle unverzüglich mitzuteilen.

8.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen, sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117 und 117 a LVwG), soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.

9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend mit Wirkung vom 1. Juli 2014 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Ziffer 1.2.4 Teil II Abschnitt A des GRW-Koordinierungsrahmens bleibt unberührt.

Amtsbl. Schl.-H. 2015 S. 1398